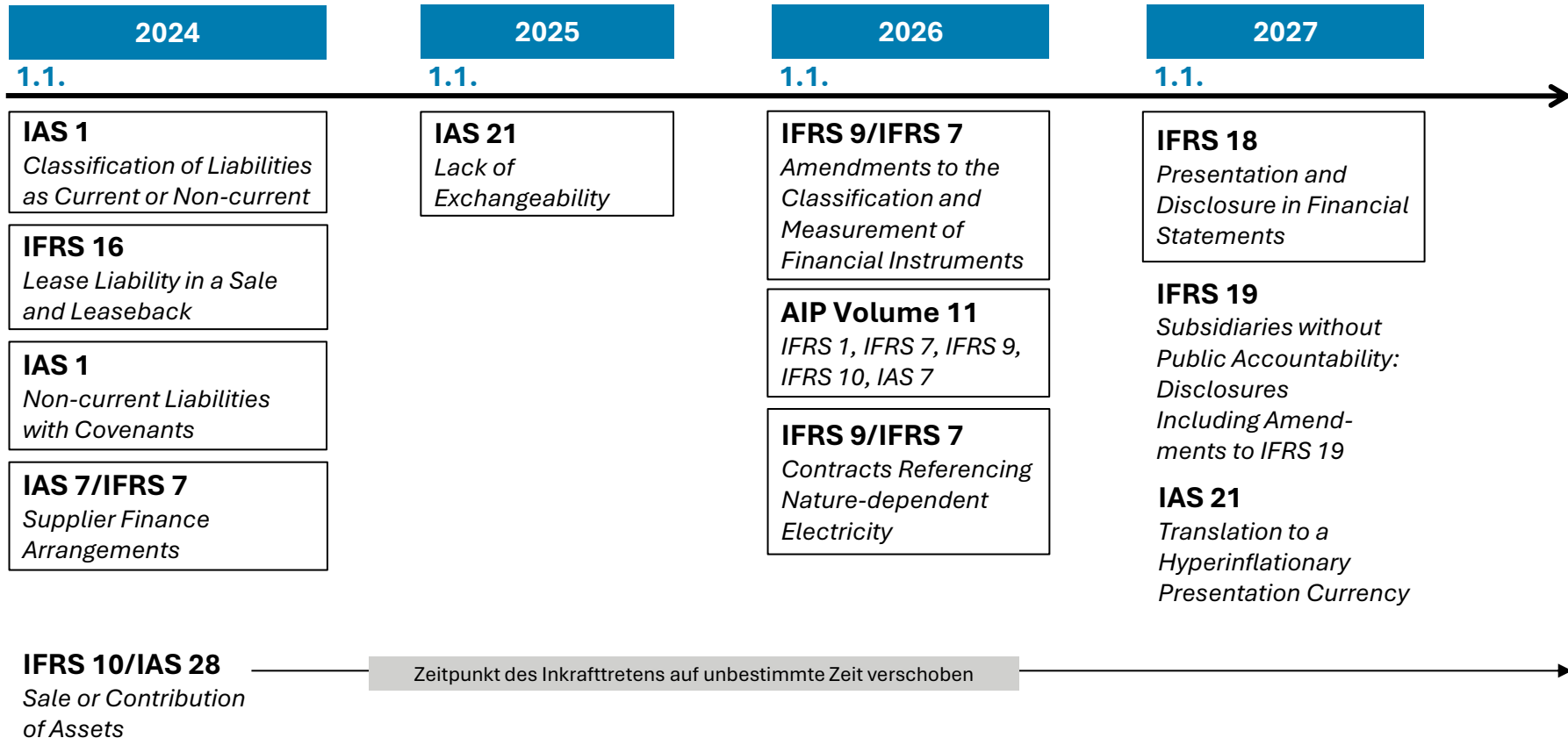


Erstanwendung der IFRS und Endorsement

Stand: 16.02.2026

endorsed

Inkrafttreten für kalendergleiche Geschäftsjahre beginnend ab:



Haftungsausschluss

Diese Aufstellung ist das Resultat der Recherchen von Deloitte-Mitarbeitern, die darin enthaltenen Daten wurden mit größter Sorgfalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Es handelt sich um eine Arbeitsunterlage, die weder die Auffassungen der Europäischen Union noch die des International Accounting Standards Board wiedergibt. Für eventuelle Fehler oder Versäumnisse bzw. mögliche Schäden, die einem Dritten durch die Nutzung dieser Aufstellung entstehen, übernimmt Deloitte keine Haftung.

Kurzübersicht der Regelungsinhalte

Anzuwenden ab dem 01.01.2024:

IAS 1 *Classifications of Liabilities as Current or Non-Current*

(IASB Veröffentlichung: 23.01.2020; EU-Endorsement: 19.12.2023)

Die Änderungen an IAS 1 sollen die Kriterien zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig klarstellen. Zukünftig sollen ausschließlich „Rechte“, die am Ende der Berichtsperiode bestehen, maßgeblich für die Klassifizierung einer Schuld sein. Darüber hinaus wurden ergänzende Leitlinien für die Auslegung des Kriteriums „Recht, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate zu verschieben“ sowie Erläuterungen zum Merkmal „Erfüllung“ aufgenommen.

*Hinweis: Die am 23.01.2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 sahen eine Erstanwendung für Geschäftsjahre vor, die am oder nach dem 1.1.2022 beginnen. Der IASB hatte am 15.07.2020 **Classification of Liabilities as Current or Non-current - Deferral of Effective Date** verabschiedet und damit das Datum der erstmaligen verpflichtenden Anwendung der Änderungen auf den 1.1.2023 verschoben. Mit den am 31.10.2022 verabschiedeten **Non-Current Liabilities with Covenants** wurde das Datum der erstmaligen verpflichtenden Anwendung der Änderungen nochmals verschoben – nunmehr auf den 1.1.2024.*

IFRS 16 *Lease Liability in a Sale and Leaseback*

(IASB Veröffentlichung: 22.09.2022; EU-Endorsement: 20.11.2023)

Die Änderung beinhaltet Vorgaben für die Folgebewertung bei Leasingverhältnissen im Rahmen eines Sale-and-Leaseback (SLB) für Verkäufer-Leasingnehmer. Hierdurch soll vor allem die Folgebewertung von Leasingverbindlichkeiten vereinheitlicht werden, um so unangemessene Gewinnrealisierungen zu verhindern. Grundsätzlich führt die Änderung dazu, dass bei der Folgebewertung von Leasingverbindlichkeiten im Rahmen eines SLB die zu Laufzeitbeginn erwarteten Zahlungen zu berücksichtigen sind. In jeder Periode wird die Leasingverbindlichkeit um die erwarteten Zahlungen reduziert und die Differenz zu den tatsächlichen Zahlungen erfolgswirksam erfasst.

Kurzübersicht der Regelungsinhalte

Anzuwenden ab dem 01.01.2024 (fortgesetzt):

IAS 1 Non-Current Liabilities with Covenants

(IASB Veröffentlichung: 31.10.2022; EU-Endorsement: 19.12.2023)

Durch die Änderungen an IAS 1 wird hinsichtlich der Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig klargestellt, dass nur Nebenbedingungen, die ein Unternehmen am oder vor dem Abschlussstichtag erfüllen muss, diese Klassifizierung beeinflussen. Allerdings muss ein Unternehmen im Anhang Informationen offenlegen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, das Risiko zu verstehen, dass langfristige Schulden mit Nebenbedingungen innerhalb von zwölf Monaten rückzahlbar werden könnten.

Supplier Finance Arrangements (Amendments to IAS 7 and IFRS 7)

(IASB Veröffentlichung: 25.05.2023; EU-Endorsement: 15.05.2024)

Durch die Änderungen soll die Transparenz von Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen und deren Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten, Cashflows und das Liquiditätsrisiko eines Unternehmens erhöht werden. Die Änderungen ergänzen die bereits bestehenden Angabeanforderungen dahingehend, dass Unternehmen verpflichtet werden, qualitative und quantitative Informationen über Finanzierungsvereinbarungen mit Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Kurzübersicht der Regelungsinhalte

Anzuwenden ab dem 01.01.2025:

IAS 21 *Lack of Exchangeability*

(IASB Veröffentlichung: 15.08.2023; EU-Endorsement: 12.11.2024)

Die Änderungen an IAS 21 verpflichten ein Unternehmen zur Anwendung eines einheitlichen Ansatzes bei der Beurteilung, ob eine Währung in eine andere Währung umtauschbar ist, und, sofern dies nicht der Fall ist, bei der Bestimmung des zu verwendenden Wechselkurses sowie der erforderlichen Anhangangaben.

Anzuwenden ab dem 01.01.2026:

Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments (*Amendments to IFRS 9 and IFRS 7*)

(IASB Veröffentlichung: 30.05.2024; EU-Endorsement: 27.05.2025)

Die Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9 betreffen die Bereiche:

- Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte:
 - Zinskomponenten im Rahmen einer elementaren Kreditvereinbarung,
 - Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern inkl. dazugehöriger Angaben nach IFRS 7,
 - nicht rückgriffsberechtigte finanzielle Vermögenswerte (non-recourse),
 - vertraglich verknüpfte Instrumente (contractually linked instruments) und
- Ausbuchung einer durch elektronischen Zahlungsverkehr erfüllten finanziellen Verbindlichkeit,
- Angaben zu Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Kurzübersicht der Regelungsinhalte

Anzuwenden ab dem 01.01.2026 (fortgesetzt):

Annual Improvements Volume 11

(IASB Veröffentlichung: 18.07.2024; EU-Endorsement: 09.07.2025)

Verbesserungen an IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10 und IAS 7.

Contracts Referencing Nature-dependent Electricity – Amendments to IFRS 9 and IFRS 7

(IASB Veröffentlichung: 18.12.2024; EU-Endorsement: 30.06.2025)

Die Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 im Hinblick auf Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität betreffen die Bereiche:

- **Own Use Exemption (Eigenbedarfsausnahme):**
Die Ausnahme soll für Verträge zur physischen Lieferung von naturabhängiger Elektrizität erweitert werden, sofern bestimmte Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf Verkäufe ungenutzter Elektrizität erfüllt sind.
- **Hedge Accounting:**
Variable Mengen erwarteter Käufe und Verkäufe von erneuerbarer Energie sollen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, auch im Grundgeschäft berücksichtigt werden können.
- **Anhangangaben:**
Für Verträge im Anwendungsbereich dieser Änderungen sind erweiterte Angabepflichten vorgesehen.

Kurzübersicht der Regelungsinhalte

Anzuwenden ab dem 01.01.2027:

IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*

(IASB Veröffentlichung: 09.04.2023; EU-Endorsement: 13.02.2026)

Der neue Standard IFRS 18 wird den bisherigen Standard IAS 1 *Presentation of Financial Statements* ersetzen. Die Zielsetzung bei der Erarbeitung des neuen Standards lag auf der Verbesserung der Berichterstattung über die finanzielle Leistung eines Unternehmens mit Schwerpunkt auf der Gewinn- und Verlustrechnung. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören die Einführung von vordefinierten Zwischensummen und die Kategorisierung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung, Vorschriften zur Verbesserung der Zusammenfassung und der Aufgliederung von Posten sowie die Einführung von Angaben zu bestimmten von der Unternehmensleitung definierten Erfolgskennzahlen.

IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

(IASB Veröffentlichung: 09.05.2024; EU-Endorsement: offen)

Der neue Standard IFRS 19 ermöglicht es bestimmten Tochterunternehmen, reduzierte Angaben offenzulegen, wenn es die IFRS-Rechnungslegungsstandards in seinem Abschluss anwendet. IFRS 19 ist für in Frage kommende Tochterunternehmen optional in der Anwendung und legt die Angabevorschriften für Tochterunternehmen fest, die sich für die Anwendung des Standards entscheiden. Ein Unternehmen darf IFRS 19 nur anwenden, wenn (1) es ein Tochterunternehmen ist, (2) es keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt, und (3) das oberste oder ein zwischengeschaltetes Mutter-unternehmen einen Konzernabschluss erstellt, der der Öffentlichkeit zugänglich ist und der im Einklang mit den IFRS-Rechnungslegungsstandards erstellt wird.

Hinweis: Der IASB hat am 21.08.2025 **Amendments to IFRS 19** verabschiedet, die Angabevorschriften für eine Reihe von Standards und Standardänderungen betreffen, welche nach Februar 2021 und vor Mai 2024 veröffentlicht wurden, da für diese im Standardsetzungsprozess kein Feedback mehr eingeholt und somit auch keine Erleichterungen in IFRS 19 aufgenommen werden konnten, als dieser im Mai 2024 veröffentlicht wurde.

Kurzübersicht der Regelungsinhalte

Anzuwenden ab dem 01.01.2027 (fortgesetzt):

Translation to a Hyperinflationary Presentation currency (*Amendments to IAS 21*)

(IASB Veröffentlichung: 13.11.2025; EU-Endorsement: offen)

Die Änderungen an IAS 21 sehen vor, dass für die Umrechnung einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung der zum aktuellen Abschlussstichtag geltende Umrechnungskurs zu verwenden ist. Des Weiteren beinhaltet die Standardänderung zusätzliche Angaben sowie Regelungen für die Währungsumrechnung nach Beendigung der Hochinflation.

Kurzübersicht der Regelungsinhalte

Kein EU-Endorsement (nicht auf der ersten Folie abgebildet):

IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts*

(IASB Veröffentlichung: 30.01.2014; EU-Endorsement: nicht beabsichtigt)

Nur Unternehmen, die IFRS-Erstanwender sind und die nach ihren bisherigen Rechnungslegungsvorschriften regulatorische Abgrenzungsposten erfassen, ist gestattet, dies auch nach dem Übergang auf die IFRS weiterhin zu tun. Der Standard ist als kurzfristige Zwischenlösung gedacht, bis der IASB sein längerfristiges grundlegendes Projekt zu preisregulierten Geschäftsvorfällen abschließt.

Zeitpunkt des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben:

IFRS 10/IAS 28 *Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture*

(IASB Veröffentlichung: 11.09.2014; EU-Endorsement: offen)

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture das Ausmaß der Erfolgserfassung davon abhängt, ob die veräußerten oder eingebrachten Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb darstellen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom IASB im Dezember 2015 auf unbestimmte Zeit verschoben worden, bis das Forschungsprojekt zur Bilanzierung nach der Equity-Methode abgeschlossen ist.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.